

# **Satzung des Kleingartenvereins „Glück Auf Altenburg“ e.V.**

## **§ 1**

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Glück Auf Altenburg“ e.V. und hat seinen Sitz in Altenburg

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter der Nr. 132 eingetragen und ist Mitglied des Regionalverbandes Altenburger Land der Kleingärtner e.V.

## **§ 2**

### Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mittel sind zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage, zu verwenden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein überläßt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

Grundlage seiner Arbeit bildet das Bundeskleingartengesetz, sowie die sich daraus ergebende kleingärtnerische Nutzung.

## **§ 3**

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung und durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß eines entsprechenden Pachtvertrages (Unterpachtvertrag) betätigen will.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.  
Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen..  
Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und der Kleingartenordnung und deren unterschriftlichen Anerkennung vollzogen
3. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### § 4

##### Rechte der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Parzelle vertragsgemäß zu nutzen
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zu Verfügung.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) sich nach besten Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
  - b) sich nach Maßgaben dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
  - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie alle anfallenden Umlagen und die auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallende Pacht sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung des § 9(2) des Bundeskleingartengesetzes schriftlich möglich. Danach ist eine Kündigung nur für den 30. November eines Jahres zulässig, sie hat spätestens bis zum 3. Werktag im August des Jahres zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,

- d) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen läßt.
4. Kündigt ein Mitglied einen Pachtvertrag ist es verpflichtet einen Nachpächter selbst zu suchen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- a) Geschäftsführenden Vorstand  
- Vorsitzenden  
- stellv. Vorsitzenden
- b) dem erweitertem Vorstand  
- Finanzverantwortlichen  
- Schriftführer  
- Fachberatern  
- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. ( § 26 BGB ). Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegen die :
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,  
b) Vorbereitung Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,  
c) Anordnung von Gemeinschaftsleistung.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladendem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung des stellv. Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift an zu fertigen.  
Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 4 -

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich ein zu berufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen die :
  - a) Entgegennahme des Geschäfts – und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
  - b) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
  - c) Wahlen zum Vorstand (in der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes werden die einzelnen Funktionen vergeben)
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Anträge sowie über die Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
7. Ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Zur Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, sowie eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestimmen.  
Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Vertreter des Regionalverbandes Altenburg oder/ und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ihnen ist auf verlangen das Wort zu erteilen; sie haben kein Stimmrecht.

**§ 9**

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Kleingartenordnung und dem Pachtvertrag ( Unterpachtvertrag) oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges, ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Sollte keine Einigung erfolgen ist das Verfahren an die Schlichtungskommission des Regionalbandes Altenburger Land der Kleingärtner e.V. zur Klärung weiterzuleiten. Sollte auch da keine Einigung erfolgen ist der Rechtsweg anzuwenden.

**§ 10**

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Altenburg.

**§ 11**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 12**

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen oder Spenden für gemeinnützige Zwecke.

**§ 13**

Kassenführung

Der Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und die Pacht sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden leisten.

**§ 14**

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 3 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zur Vorstandswahl. Wiederwahl ist möglich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit wirksam werden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen und tritt somit sofort in Kraft..
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Altenburg, den 5. April 2008